

2022**Ausgegeben zu Bonn am 18. Januar 2022****Nr. 2**

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	34
17.12. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	34
21.12. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	35
21.12. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	35
21.12. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von Paris	36
21.12. 2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	36
21.12. 2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 31. Mai 2001 gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen und Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll)	37
3. 1. 2022	Bekanntmachung der deutsch-libanesischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	41
4. 1. 2022	Bekanntmachung der deutsch-namibischen Vereinbarung über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH	43
4. 1. 2022	Bekanntmachung der deutsch-mosambikanischen Vereinbarung über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH	45
5. 1. 2022	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	47
6. 1. 2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	47
6. 1. 2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	48

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 2021 des Bundesgesetzblatts Teil II beigelegt.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgb@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgb.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,55 € (2,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
und häuslicher Gewalt**

Vom 22. Juni 2021

Das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. 2017 II S. 1026, 1027; 2018 II S. 119) wird nach seinem Artikel 75 Absatz 4 für

Liechtenstein* am 1. Oktober 2021
nach Maßgabe von Vorbehalten nach Artikel 78 Absatz 2 zu Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 44 Absatz 3 und Artikel 59 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. April 2021 (BGBl. II S. 436).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 22. Juni 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 17. Dezember 2021

Das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 2008 II S. 854, 855) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 2 für

Lettland am 9. Januar 2022
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Juni 2019 (BGBl. II S. 738).

Berlin, den 17. Dezember 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Georg Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten**

Vom 21. Dezember 2021

Das Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569, 571; 1997 II S. 2126, 2127, 2130) wird nach seinem Artikel XVIII Absatz 2 für

Bahrain am 1. März 2022
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Juni 2020 (BGBl. II S. 466).

Berlin, den 21. Dezember 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Georg Stoeckl-Stillfried

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**

Vom 21. Dezember 2021

Das Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932, 933; 2011 II S. 848) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Slowenien* am 14. Januar 2022
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen
Erklärungen nach Artikel 31 und 32 des Übereinkommens
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. August 2021 (BGBl. II S. 1049).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 21. Dezember 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Georg Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von Paris**

Vom 21. Dezember 2021

Das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) ist nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für

Irak am 1. Dezember 2021
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Oktober 2021 (BGBl. II S. 1202).

Berlin, den 21. Dezember 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Georg Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 21. Dezember 2021

Die Änderung vom 15. Oktober 2016 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014, 1015; 2002 II S. 921, 923; 2017 II S. 1138, 1139), wird nach ihrem Artikel IV – mit Ausnahme der Änderungen zu Artikel 4 des Montrealer Protokolls, die in Artikel I der Änderung definiert sind – für

Serbien am 6. Januar 2022

St. Lucia am 31. Januar 2022

Türkei* am 8. Februar 2022

nach Maßgabe einer Erklärung in Bezug auf Staaten, zu denen die Türkei keine diplomatischen Beziehungen unterhält,

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. September 2021 (BGBl. II S. 1135).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 21. Dezember 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Georg Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Protokolls vom 31. Mai 2001
gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen,
deren Teilen und Komponenten und Munition
sowie gegen den unerlaubten Handel damit
in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität
(VN-Feuerwaffenprotokoll)**

Vom 21. Dezember 2021

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 zu dem Protokoll vom 31. Mai 2001 gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen und Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) (BGBl. 2021 II S. 578, 579) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 13. November 2021
in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 14. Oktober 2021 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York hinterlegt worden.

II.

Das Protokoll vom 31. Mai 2001 gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen und Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) ist ferner für folgende Staaten am 3. Juli 2005 in Kraft getreten:

- Algerien*
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 16 Absatz 2 und einer Erklärung zur Nichtanerkennung Israels
- Aserbaidshjan*
nach Maßgabe einer territorialen Erklärung
- Belarus
- Belgien*
nach Maßgabe eines Vorbehalts nach Artikel 4 Absatz 2
- Benin
- Bulgarien
- Burkina Faso
- Cabo Verde
- Costa Rica
- El Salvador*
nach Maßgabe eines Vorbehalts nach Artikel 16 Absatz 3 und einer Auslegungserklärung zur Definition von Waffen
- Estland
- Grenada
- Guatemala*
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 12
- Jamaika

Kenia
 Kroatien
 Laos, Demokratische Volksrepublik*
 nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 16 Absatz 3
 Lesotho
 Lettland
 Liberia
 Libyen
 Litauen*
 nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 16 Absatz 3
 Malawi*
 nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 17 Absatz 4 und nach Artikel 16
 Absatz 3
 Mali
 Mauritius
 Mexiko
 Niederlande
 Norwegen
 Panama
 Peru
 Polen
 Rumänien
 Slowakei
 Slowenien
 St. Kitts und Nevis
 Südafrika*
 nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 16 Absatz 2
 Türkei
 Turkmenistan
 Uganda
 Zypern.

III.

Darüber hinaus ist das Protokoll vom 31. Mai 2001 gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen und Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) für folgende Staaten und Organisationen in Kraft getreten:

Albanien	am	9. März 2008
Angola	am	19. Oktober 2014
Antigua und Barbuda	am	27. Mai 2010
Argentinien	am	17. Januar 2007
Armenien*	am	25. Februar 2012
nach Maßgabe eines Einspruchs gegen eine Erklärung Aserbaidschans		
Äthiopien*	am	22. Juli 2012
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 16 Absatz 2		
Bahamas*	am	26. Oktober 2008
nach Maßgabe eines Vorbehalts nach Artikel 16 Absatz 3		
Barbados	am	11. Dezember 2014
Bolivien, Plurinationaler Staat*	am	1. Oktober 2020
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 16 Absatz 2		

Bosnien und Herzegowina	am	1. Mai 2008
Brasilien	am	30. April 2006
Burundi	am	23. Juni 2012
Chile	am	17. Juli 2010
Côte d'Ivoire	am	24. November 2012
Dänemark* unter Ausschluss der territorialen Anwendbarkeit auf die Färöer und Grönland	am	6. März 2015
Dominica	am	16. Juni 2013
Dominikanische Republik	am	7. Mai 2009
Ecuador	am	25. Oktober 2013
Eswatini	am	24. Oktober 2012
Europäische Union* nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 17 Absatz 3	am	20. April 2014
Fidschi* nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 16 Absatz 2	am	19. Oktober 2017
Finnland	am	16. Juni 2011
Frankreich* nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 3 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 1	am	30. März 2019
Gabun	am	22. Oktober 2010
Ghana	am	13. Februar 2014
Griechenland	am	10. Februar 2011
Guinea-Bissau	am	24. Oktober 2013
Guyana	am	1. Juni 2008
Haiti	am	19. Mai 2011
Honduras	am	1. Mai 2008
Indien	am	4. Juni 2011
Irak	am	22. Juni 2013
Italien	am	1. September 2006
Kambodscha	am	11. Januar 2006
Kasachstan	am	30. August 2008
Komoren	am	4. Juli 2021
Kongo, Demokratische Republik	am	27. November 2005
Korea, Republik	am	5. Dezember 2015
Kuba* nach Maßgabe eines Vorbehalts nach Artikel 16 Absatz 3	am	11. März 2007
Kuwait	am	29. August 2007
Libanon	am	13. Dezember 2006
Liechtenstein* nach Maßgabe von Vorbehalten zu Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 10 Absatz 3	am	9. Januar 2014
Madagaskar	am	15. Oktober 2005
Marokko	am	8. Mai 2009
Mauretanien	am	21. August 2005
Moldau, Republik* nach Maßgabe einer territorialen Erklärung	am	30. März 2006
Mongolei	am	27. Juli 2008
Montenegro	am	19. Januar 2006
Mosambik	am	20. Oktober 2006
Nauru	am	11. August 2012

Nicaragua	am	1. August 2007
Nigeria	am	2. April 2006
Nordmazedonien	am	14. Oktober 2007
Oman	am	3. Juli 2005
Österreich	am	8. November 2013
Palau	am	26. Juni 2019
Paraguay	am	27. Oktober 2007
Portugal	am	3. Juli 2011
Ruanda	am	3. November 2006
Sambia	am	3. Juli 2005
São Tomé und Príncipe	am	12. Mai 2006
Saudi-Arabien*	am	10. April 2008
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 16 Absatz 2		
Schweden	am	28. Juli 2011
Schweiz*	am	29. Dezember 2012
nach Maßgabe von Vorbehalten zu Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 10 Absatz 3		
Senegal	am	7. Mai 2006
Serbien	am	19. Januar 2006
Sierra Leone	am	11. September 2014
Spanien*	am	11. März 2007
nach Maßgabe einer Erklärung und einer Mitteilung mit Bezug auf Gibraltar		
St. Vincent und die Grenadinen	am	28. November 2010
Sudan	am	3. November 2018
Tansania, Vereinigte Republik	am	23. Juni 2006
Togo	am	16. August 2012
Trinidad und Tobago	am	6. Dezember 2007
Tschechien	am	24. Oktober 2013
Tunesien*	am	10. Mai 2008
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 16 Absatz 2		
Ukraine	am	4. Juli 2013
Ungarn	am	12. August 2011
Uruguay	am	3. Mai 2008
Venezuela, Bolivarische Republik*	am	10. Juli 2013
nach Maßgabe eines Vorbehalts nach Artikel 16 Absatz 3		
Zentralafrikanische Republik	am	5. November 2006.

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die nach Artikel 13 Absatz 2 des Protokolls zu benennende staatliche Stelle oder zentrale Anlaufstelle.

Berlin, den 21. Dezember 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Georg Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung
der deutsch-libanesischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. Januar 2022

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 7. Dezember 2020/7. Dezember 2020 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Libanesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 7. Dezember 2020

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Januar 2022

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Klaus Krämer

Embassy
of the Federal Republic of Germany
Beirut

Beirut, den 7. Dezember 2020

Der Botschafter

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 626 vom 5. Dezember 2017) folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Libanesischen Republik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgenden Betrag zu erhalten:

Finanzierungsbeitrag von bis zu 13 000 000 Euro (in Worten: dreizehn Millionen Euro) für das Vorhaben

„Wasser/Abwasserprogramm für Gastgemeinden von Flüchtlingen II“,

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

1. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Libanesischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, einen weiteren Finanzierungsbeitrag zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
2. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.
3. Die Zusage des unter der Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.
4. Die Regierung der Libanesischen Republik, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird einen etwaigen Rückzahlungsanspruch, der aufgrund des nach Nummer 3 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen kann, gegenüber der KfW garantieren.
5. Die Regierung der Libanesischen Republik befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des unter Nummer 3 genannten Vertrages in der Libanesischen Republik erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer oder ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Libanesischen Republik getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Libanesischen Republik übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Libanesischen Republik die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.
6. Die Regierung der Libanesischen Republik überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
7. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Libanesischen Republik veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann sie jederzeit mit einem Vorlauf von sechs Monaten schriftlich kündigen.

9. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
10. Die Vertragsparteien können Änderungen dieser Vereinbarung vereinbaren.

Diese Vereinbarung wird in deutscher, arabischer und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Falls sich die Regierung der Libanesischen Republik mit den unter den Nummern 1 bis 12 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Andreas Kindl

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und Auswanderer
der Libanesischen Republik
Herrn Charbel Wehbe
Beirut

**Bekanntmachung
der deutsch-namibischen Vereinbarung
über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft
für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH**

Vom 4. Januar 2022

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 17. September 1997/5. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 5. März 1998

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Januar 2022

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Windhuk, den 17. September 1997

Frau Generaldirektorin,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung des Abkommens vom 18. April 1991 zwischen unseren beiden Regierungen über Technische Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über die Fortführung des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH vorzuschlagen:

1. Mit dem Ziel, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Namibia die Fortsetzung der Tätigkeiten des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Windhoek – im Folgenden als „Büro“ bezeichnet. Dieses Büro für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit kann auch von anderen deutschen Durchführungsorganisationen genutzt werden.
2. Dem Büro können folgende Aufgaben übertragen werden:
 - a) Unterstützung der Vorhaben in allen Angelegenheiten der Projektdurchführung;
 - b) Wahrnehmung übergreifender fachlicher und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit, mit denen die GTZ von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt ist;
 - c) Wahrnehmung projektübergreifender landesbezogener Aufgaben;
 - d) Vertretung der GTZ vor Ort.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) trägt alle Investitions- und Betriebskosten für das Büro;
 - b) übernimmt die Kosten der zur Durchführung der Aufgaben des Büros entsandten Lang- und Kurzezeitfachkräfte sowie für die vom Büro eingestellten Ortskräfte.
4. Die Regierung der Republik Namibia erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) befreit Lieferungen von Material und Fahrzeugen für das Büro von Lizenzen, Hafen-, Ein-, Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag des Büros auch für in der Republik Namibia beschafftes Material;
 - b) unterstützt Anträge des Büros auf:
 - Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen;
 - Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für das entsandte Personal sowie Arbeitsgenehmigungen für Ortskräfte des Büros;
 - c) gewährt den entsandten Fachkräften und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern alle Rechte nach Maßgabe des eingangs erwähnten Abkommens vom 18. April 1991 über Technische Zusammenarbeit.
5. Das für das Büro gelieferte Material einschließlich der Fahrzeuge bleibt im Eigentum der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH. Es geht bei Auflösung des Büros in das Eigentum der Republik Namibia über.
6. Benennung der Durchführungsorganisationen:
 - a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt ihre Leistungen durch die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Eschborn.
 - b) Die Regierung der Republik Namibia beauftragt die Nationale Planungskommission als Ansprechpartner der GTZ.
7. Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren und verlängert sich jeweils um 2 weitere Jahre, soweit sie nicht von einer der Vertragsparteien 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
8. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 18. April 1991 über Technische Zusammenarbeit auch für diese Vereinbarung.
9. Die bisherige Vereinbarung vom 30. Januar/17. Februar 1995 über die Einrichtung einer Servicestelle der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Windhoek tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.

10. Diese Vereinbarung wird in deutscher und in englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Namibia mit den in den Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Frau Generaldirektorin, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Hanns H. Schumacher

An die
Generaldirektorin
der Nationalen Planungskommission
der Republik Namibia
Frau Saara Kuugongelwa
Windhuk

**Bekanntmachung
der deutsch-mosambikanischen Vereinbarung
über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft
für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH**

Vom 4. Januar 2022

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 13. Dezember 1995/22. Februar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 22. Februar 1996

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Januar 2022

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Maputo
Dr. Helmut Rau

Maputo, den 13. Dezember 1995

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen angesichts des hohen Standes der Technischen Zusammenarbeit zwischen unseren beiden Ländern und in der Absicht, diese Zusammenarbeit effizienter zu gestalten, im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 26. Oktober 1985 über Technische Zusammenarbeit den Abschluss folgender Vereinbarung über die Einrichtung einer Servicestelle der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Mosambik vereinbaren die Einrichtung einer Servicestelle der GTZ in Maputo (im folgenden „SSt“ genannt).
2. Die SSt hat die Aufgabe, die im Rahmen der bilateralen deutsch-mosambikanischen Zusammenarbeit durchgeführten Projekte von administrativen und technischen Aufgaben zu entlasten. Sie erbringt insbesondere folgende Leistungen:
 - a) Serviceleistungen für Projekte bei der Beschaffung von Sachgütern und Dienstleistungen;
 - b) Erledigung zentraler technischer Aufgaben für GTZ-Auslandsmitarbeiter;
 - c) Unterstützung der Projekte in finanz- und verwaltungstechnischen Angelegenheiten;
 - d) Erledigung übergreifender Verwaltungstätigkeiten.
3. Die SSt wird einem der laufenden Vorhaben der bilateralen deutsch-mosambikanischen Technischen Zusammenarbeit zugeordnet.
4. Die Kosten für Investitionen und Ausstattung, für den laufenden Betrieb und für die Gehälter der eingestellten Ortskräfte werden von der GTZ getragen.
5. Die Regierung der Republik Mosambik
 - a) befreit Materiallieferungen für die SSt von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der SSt auch für in der Republik Mosambik beschafftes Material;
 - b) unterstützt Anträge der SSt auf
 - Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen (Telefon, Telex, Fax usw.)
 - Erteilung von Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für die Ortskräfte der SSt.
6. Das für die SSt gelieferte Material bleibt im Eigentum der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH. Es geht im Falle der Einstellung der Tätigkeit der SSt in das Eigentum der Republik Mosambik über.
7. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 26. Oktober 1985 auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Mosambik mit den in den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Rau

Seiner Exzellenz
Dr. Leonardo Santos Simão
Außen- und Kooperationsminister
der Republik Mosambik
Maputo

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 5. Januar 2022

Korea, Republik hat am 23. Dezember 2021 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer seinen Vorbehalt hinsichtlich der Bestimmung über die Lebensversicherung in Artikel 25 Buchstabe e (vgl. BGBl. 2009 II S. 812) des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. August 2021 (BGBl. II S. 1055).

Berlin, den 5. Januar 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Georg Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)**

Vom 6. Januar 2022

Das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) (BGBl. 1974 II S. 565, 566; 2019 II S. 1014, 1015), wird nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für

Iran, Islamische Republik am 2. Dezember 2022
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Januar 2020 (BGBl. II S. 128).

Berlin, den 6. Januar 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Georg Stöckl-Stillfried

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 1998 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Nagoya
über den Zugang zu genetischen Ressourcen
und die ausgewogene und gerechte Aufteilung
der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 6. Januar 2022

Das Protokoll von Nagoya vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 2015 II S. 1481, 1483) wird nach seinem Artikel 33 Absatz 2 für die

Bahamas am 30. März 2022
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Oktober 2021 (BGBl. II S. 1182).

Berlin, den 6. Januar 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Georg Stöckl-Stillfried